

Liebe Leserinnen und Leser,

in der November-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell sind dies unsere Themen aus dem Bereich kapitalmarktrechtlicher Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis:

Gesetzgebung

Nach AIFM kommt „ELTIF“: Nach den AIFM-Regeln für professionelle Investoren hat die EU nun einen Vorschlag für die Regulierung geschlossener Fonds für Kleinanleger vorgelegt.

Rechtsprechung

BGH zur Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung: Die Kausalität einer Kapitalmarktinformation für die Willenserklärung des Anlegers muss konkret nachgewiesen werden.

OLG Düsseldorf konkretisiert Voraussetzungen der Prospekthaftung des Treuhandkommanditisten: Für Gründungsgesellschafter und Nicht-Gründungsgesellschafter gelten unterschiedliche Haftungsmaßstäbe.

LG Frankfurt a. M. nimmt zu den Auswirkungen der gesellschafterlichen Treuepflicht auf Gewinnausschüttungsansprüche bei drohender Zahlungsunfähigkeit Stellung.

Beratungspraxis



Aufklärungspflichten im Prospekt: Über etwaige bankaufsichtsrechtliche Risiken einer Anlageform muss nur dann aufgeklärt werden, wenn mit einer Verwirklichung der Risiken ernsthaft zu rechnen ist.

Viel Spaß beim Lesen

wünscht Ihnen

Ihr Team vom

GK-law.de-Aktuell

 Gesetzgebung	2
▪ ELTIF: EU-Vorschlag in Sachen geschlossene Fonds für Kleinanleger	2
 Rechtsprechung	2
▪ BGH: Bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung muss Kausalität zwischen unseriöser Information und Anlageentscheidung vom Anleger belegt werden	2
▪ OLG Düsseldorf konkretisiert Voraussetzungen der Prospekthaftung des Treuhandkommanditisten bei Aufklärungspflichtverletzungen	3
▪ LG Frankfurt a.M.: Gewinnausschüttungsansprüche bei drohender	

- | | |
|--|----------|
| Insolvenz durch Treuepflicht der Gesellschafter begrenzt | 3 |
| • Beratungspraxis | 4 |
| ▪ Hinweis auf aufsichtsrechtliche Bedenken im Prospekt nur bei ernsthafter Risikoerwartung verpflichtend | 4 |
| • Impressum, Adressänderung und Kündigung | 4 |
| • Gesetzgebung | |
| ▪ ELTIF: EU-Vorschlag in Sachen geschlossene Fonds für Kleinanleger | |
| Nach der AIFM-Regulierung ist nun eine Verordnung mit Regelungen für langfristige Investments für Kleinanleger innerhalb der EU, wie z.B. Immobilien, Private Equity, Infrastrukturprojekte, Flugzeuge und Schiffe geplant. Der sog. ELTIF (European Long Term Investment Fund) ist ein AIF (Alternative Investment Fund) im Sinne der AIFM-Richtlinie und bedarf eines AIFM-regulierten Verwalters. Die ELTIF-Verordnung soll ab Ende 2014 in den Mitgliedstaaten der EU gelten. | |
| • Rechtsprechung | |
| ▪ BGH: Bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung muss Kausalität zwischen unseriöser Information und Anlageentscheidung vom Anleger belegt werden | |
| Der Tatbestand der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung setzt den konkreten Nachweis der Kausalität einer Kapitalmarktinformation für die Anlageentscheidung des jeweiligen Anlegers voraus. Dies gilt auch dann, wenn die Information extrem unseriös ist. Eine generelle Kausalität, unabhängig von der Kenntnis des potenziellen Anlegers, ist nicht mit dem Schutzzweck des § 826 BGB vereinbar, so der Bundesgerichtshof. | |
| In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall ging es um die Klärung deliktischer Ansprüche einer türkischstämmigen Klägerin gegen eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft türkischen Rechts. Die von der Beklagten eingesetzten Anlagevermittler hatten türkischstämmigen Anlegern in Deutschland Anteile verkauft. Dabei gaben sie an, es könne mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, die Anteile würden dann zurückgenommen und der Anlagebetrag erstattet. Tatsächlich waren Anteilskäufe bis in das Jahr 2001 rückabgewickelt worden. Ab 2002 nicht mehr. Nach türkischem Recht ist eine Rücknahme eigener Anteile unzulässig, so dass die Angaben der Vermittler zweifelsfrei nicht haltbar waren. Darauf kam es im vorliegenden Fall aber nicht allein an. | |
| Denn bei der Prüfung des Vorsatzes ist stets auf den Zeitpunkt der Anlage, nicht etwa auf nachgelagerte Zeitpunkte, abzustellen. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Vermittler darauf vertraut hat, dass die gemachten Angaben inhaltlich richtig waren, kommt lediglich bewusste Fahrlässigkeit in Betracht, nicht jedoch eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung. Der Geschädigte muss außerdem eine konkrete Kausalität zwischen dem falschen Versprechen und der Anlageentscheidung darlegen. | |

Bundesgerichtshof, Urteil vom 4. Juni 2013 – Az. VI ZR 288/12

- **OLG Düsseldorf konkretisiert Voraussetzungen der Prospekthaftung des Treuhandkommanditisten bei Aufklärungspflichtverletzungen**

Ein Treuhandkommanditist, der nicht zugleich Gründungsgesellschafter einer Fondsgesellschaft ist, haftet nur bei Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens nach den Grundsätzen der Prospekthaftung.

Das Oberlandesgericht stellte klar, dass an Treuhandkommanditisten, die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft sind, und solche, die diese Eigenschaft nicht haben, im Rahmen der Prospekthaftung unterschiedliche Voraussetzungen zu stellen sind.

„Auch-Gründungsgesellschafter“ seien ohne weiteres der Prospekthaftung unterworfen, weil sie die kollektive Verantwortung für die Modalitäten der Einwerbung von Anlegergeldern trügen. „Nicht-Gründungsgesellschafter“ aber unterlägen der Haftung nur unter der zusätzlichen Bedingung, dass sie besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hätten.

Ist dies nicht der Fall, so komme lediglich eine Haftung im Rahmen der Treuhändereigenschaft in Betracht. Grundlage sei der mit dem Anleger und Treugeber abgeschlossene Treuhand- und Beteiligungsvertrag. Ein Verschulden bei Vertragsschluss liege vor, wenn eine Aufklärung des Anlegers über wesentliche Punkte der Anlage, die dem Treuhandkommanditisten bekannt sind oder aufgrund gehöriger Prüfung hätten sein müssen, unterbleibe. Ein fehlender persönlicher Kontakt zwischen Treuhänder und Anleger stehe dem nicht entgegen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 7. Juni 2013 – Az. I-16 U 156/12 (LG Düsseldorf)

- **LG Frankfurt a.M.: Gewinnausschüttungsansprüche bei drohender Insolvenz durch Treuepflicht der Gesellschafter begrenzt**

Im Verhältnis von Mehrheit zur Minderheit der Gesellschafter hat die Treuepflicht – auch bei der GmbH & Co. KG – eine Schrankenfunktion. Sie kann den Gewinnausschüttungsanspruch eines Kommanditisten begrenzen, wenn die Gesellschaft durch die Auszahlung der Gewinne insolvent werden würde.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsstreit zweier Kommanditistinnen des Suhrkamp-Verlags ordnete das Gericht im Wege der einstweiligen Verfügung die Erklärung eines qualifizierten Rangrücktritts der Beklagten im Sinne eines Nachrangs im Insolvenzverfahren und eine Stundung der Forderungen an. Begründet wurde die Entscheidung mit der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht. Diese begrenze das Entnahmerecht der Gesellschafter, wenn durch Geltendmachung der Ansprüche die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft drohe.

Stundung und zeitweiser Verzicht durch Rangrücktritt seien zumutbar. Dies gelte erst recht, wenn die Ansprüche, wie im vorliegenden Fall, in erster Linie zum Zweck der Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit und der Durchführung eines Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden, um die Minderheitenrechte eines anderen Gesellschafters zu beseitigen. Dies widerspreche dem Zweck des Insolvenzrechts.

Damit zeigte das Landgericht Frankfurt a.M. die Grenzen einer durch die neue Insolvenzordnung ESUG geschaffenen Sanierungsregelung auf, nach der ein Insolvenzplan jede gesellschaftsrechtlich zulässige Regelung treffen kann. Auf dieser Rechtsgrundla-

ge sind auch weitgehende Einschnitte in die Rechte der Anteilseigner möglich. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall, war ein Insolvenzplan aufgestellt worden, der auf eine Entmachtung des bisher einflussreichsten Gesellschafters abzielte.

Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verpflichtet die Anteilseigner dazu, alles zu unterlassen, was eine Insolvenz oder Vertiefung einer Krise der Gesellschaft fördert. Ein Insolvenzverfahren darf nicht dazu missbraucht werden, um einen anderen Gesellschafter aus dem Unternehmen zu drängen.

Landgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 13. August 2013 – Az. O 78/13

● **Beratungspraxis**

▪ **Hinweis auf aufsichtsrechtliche Bedenken im Prospekt nur bei ernsthafter Risikoerwartung verpflichtend**

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zu den Aufklärungspflichten über aufsichtsrechtliche Risiken in einem aktuellen Urteil konkretisiert. Demnach muss im Verkaufsprospekt auf aufsichtsrechtliche Zweifel, ob die Beteiligungsbedingungen des Kapitalanlageangebotes mit den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes vereinbar sind, nur dann hingewiesen werden, wenn mit einer Verwirklichung der Bedenken ernsthaft gerechnet werden kann und die Risiken jedenfalls nicht ganz fernliegend sind.

Einlagen stiller Gesellschafter, die am Verlust des Unternehmens teilnehmen, stuft der BGH als nur bedingt rückzahlbare Ansprüche und damit deren Entgegennahme nicht als Bankgeschäfte im Sinne des KWG ein. Eine bankrechtliche Erlaubnis sei dementsprechend nicht erforderlich. Eine gesellschaftsrechtliche Regelung, wonach ein Auseinandersetzungsguthaben in Raten über zwei Jahre auszuzahlen sei, bedeute keine weiteren Risiken für die Absicherung der Anlage. Ihr Zweck bestehe lediglich darin, die Liquidität des Unternehmens zu erhalten. Bankaufsichtsrechtliche Bedenken seien unwahrscheinlich.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 23. Juli 2013 – Az. II ZR 143/12

● **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2013

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 7 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de